

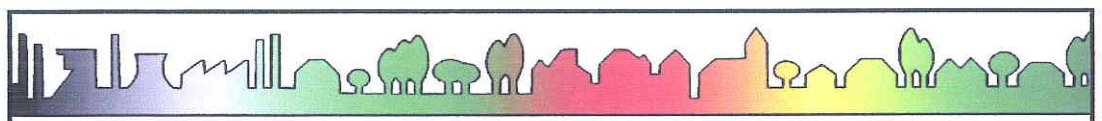
**1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1 „Gewerbegebiet A - Gemeindemühlenweg“
der Stadt Bleicherode**

Begründung

gemäß § 13 BauGB

Verfahrensstand: Oktober 2008

Verfahrensschritt: Rechtsplan gemäß § 10 BauGB





Begründung
gemäß § 9 (8) BauGB
der Aufstellung

**der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -
Gemeindemühlenweg“
der Stadt Bleicherode**

nach § 13 BauGB
(Stand: Rechtsplan gemäß § 10 BauGB)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeiner Teil	2
1.1. Angaben zur Stadt Bleicherode	2
1.2. Ziel und Zweck des Planvorhabens gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB	2
1.3. Erforderlichkeit des Planvorhabens gemäß § 1 (3) BauGB	3
1.4. Räumlicher bzw. sachlicher Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB	3
1.5. Planunterlagen	3
1.6. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur	3
2. Begriffsdefinitionen	4
3. Bestehendes Planungsrecht, Planungen und Nutzungsregelungen	4
3.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht	4
3.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB	4
3.3. Flächennutzungsplan der Stadt Bleicherode	5
3.4. Verhältnis zu anderen vorhandenen Planungen der Stadt Bleicherode	5
3.5. Planungen benachbarter Gemeinden	5
4. Begründung der Wahl des Planverfahrens nach §13 BauGB	5
4.1. Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB	5
4.2. Durchführung des Planverfahrens gemäß § 13 BauGB	6
5. Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 1 bis 11 BauGB	6
6. Inhalt der Planänderung – Beschreibung der geänderten Festsetzung	6
6.1. Allgemeines	6
6.2. Inhalt der Änderung der Festsetzung Nr. 9.14	6
7. Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	7
8. Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB	7
9. Maßnahmen zur Realisierung der Planung	7
10. Planverfasser	7
11. Gefasste Beschlüsse	8
12. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes	8

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan (hier: die textliche Festsetzung Nr 9.14)
- Anlage 3: Verpflichtungserklärung der Stadt Bleicherode

1. Allgemeiner Teil

1.1. Angaben zur Stadt Bleicherode

Lage im Raum

Das Stadtgebiet der Stadt Bleicherode befindet sich im Norden des Freistaates Thüringen, im Westen des Landkreises Nordhausen. Der Hauptsiedlungskörper liegt östlich der Bleicheröder Berge, zwischen der Bode- und der Wipperaue und ist im Übrigen überwiegend von landwirtschaftlichen und Waldflächen umgeben.

Die Kernstadt Stadt Bleicherode selbst liegt zwar direkt an keiner Bundesstraße, aber ist über die L 1011 nach Süden an die (noch) B 80 sowie die A 38 sehr gut an das überregionale Straßennetz angebunden. Das in Rede stehende Gewerbegebiet selbst liegt an der L 1011 im Nordosten der kompakten Ortslage.

Einwohner

Die Stadt Bleicherode hatte mit Stand Dezember 2007 ca. 6.943 Einwohner. Die Flächenausdehnung der Gesamtstadt beträgt ca. 2.827 ha. Damit hat die Gemeinde Bleicherode mit ca. 2,46 EW / ha eine im Raum vergleichbar hohe Einwohnerdichte.

Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung

Die Stadt Bleicherode ist politisch selbständig und hat darüber hinaus für einige Umlandgemeinden die Funktion als erfüllende Gemeinde.

Der Stadt Bleicherode ist im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP – NT) die zentralörtlichen Funktion eines Unterzentrums zugeordnet worden. Zu ihrem Verflechtungsbereich zählen die Gemeinden: Branderode, Etzelsrode, Friedrichsthal, Holbach, Kehmstedt, Kleinbodungen, Klettenberg, Kraja, Liebenrode, Limlingerode, Lipprechterode, Mackenrode, Obersachswerfen, Pützlingen, Schiedungen und Trebra.

1.2. Ziel und Zweck des Planvorhabens gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Das bei der Stadt Bleicherode angezeigte Investitionsvorhaben der Fa. Gesi im Gewerbegebiet Gemeindemühlenweg wird seitens der Gemeinde ausdrücklich befürwortet, da es mit den städtebaulichen Entwicklungszielen (Ansiedlung und Ausbau von produzierendem Gewerbe) konform läuft. Dieses Vorhaben erfordert jedoch einen Flächentausch mit Teilen des Grundstückes der Fa. Streubel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ und die Verlagerung von Lkw-Stellplätzen der Fa. Streubel in die direkt angrenzenden Flächen am Gemeindemühlenweg. In diesem Zusammenhang wurde die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Gemeindemühlenweg II“ erforderlich, der wiederum in die festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ eingreift.

Im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des o.a. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Gemeindemühlenweg II“ wurde dieser Sachverhalt der Stadt Bleicherode bekannt gegeben, dass die entsprechende Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit den beabsichtigten städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt nicht in Übereinstimmung steht.

Es ist deshalb seitens der Stadt Bleicherode nun vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ dahingehend zu ändern, dass die in Rede stehenden Flurstücke als Ausgleichsflächen aus der Textlichen Festsetzung Nr. 9.14 herausgenommen werden und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb (durch eine Verpflichtungserklärung gemäß § 1a (3) BauGB) zu realisieren und zu sichern sind.

1.3. Erforderlichkeit des Planvorhabens gemäß § 1 (3) BauGB

Die Stadt Bleicherode hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beurteilt und sieht auf Grund der im Pkt. 1.2. dargelegten städtebaulichen Ziele und Gründe die Notwendigkeit der Planaufstellung.

Der Stadtrat der Stadt Bleicherode hat aus den dargelegten Gründen am 01.10.2008 den Aufstellungsbeschluss gefasst, ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB auf der Grundlage der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) einzuleiten, um die in Rede stehende textliche Festsetzung rechtseindeutig zu ändern. Der Planänderungsentwurf und die Begründung wurde gleichzeitig gebilligt.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Stadtplanungsbüro Meißner, Büro für interdisziplinäre Stadt- und Dorfplanung, Am Grenzrasen 1, 99734 Nordhausen beauftragt.

1.4. Räumlicher bzw. sachlicher Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB

Der Inhalt der Planänderung bezieht sich nur auf die in Rede stehende textliche Festsetzung Nr. 9.14 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Alle übrigen Festsetzungen (hier insbesondere auch die zeichnerischen Festsetzungen) bleiben von dieser Planänderung unberührt.

Die Festsetzung des räumlichen bzw. sachlichen Geltungsbereichs einer Planänderung liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde und erfolgte im konkreten Fall, um die unter 1.2 und 1.3 dargelegten städtebaulichen Ziele zu erreichen und planungsrechtlich sowie rechtseindeutig zu sichern.

1.5. Planunterlagen

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode bestehen aus:

- dem Planteil mit:
 - Änderung der Textlichen Festsetzung Nr. 9.14 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
 - Verfahrensvermerke
- der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
- den Anlagen zur Begründung mit:
 - Übersichtsplan
 - Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan (hier: die textliche Festsetzung Nr. 9.14)
 - Verpflichtungserklärung der Stadt Bleicherode

1.6. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

***Hinweis:** Die Planungsgrundlagen finden in der zurzeit gültigen Fassung rechtliche Verbindlichkeit.*

2. Begriffsdefinitionen

Die in Rede stehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode wird im Folgenden als „Planänderung“ bezeichnet und ist bis zum Satzungsbeschluss durch die Stadt Bleicherode als „Entwurf“ zu verstehen.

3. Bestehendes Planungsrecht, Planungen und Nutzungsregelungen

3.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

Da es sich bei der in Rede stehenden Planänderung um die Änderung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes handelt, ändert sich an der Rechtsgrundlage (§ 30 BauGB) zur planungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben grundsätzlich nichts. Nach Abschluss des Planänderungsverfahrens ist dann jedoch die geänderte textliche Festsetzung Nr. 9.14 bei weiteren Entscheidungen und Genehmigungen zu Grunde zu legen.

3.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Der regionale Raumordnungsplan Nordthüringen ist als verbindlich erklärt worden. Die für die Bauleitplanung der Stadt Bleicherode relevanten Aussagen sind dem Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen wie folgt zu entnehmen:

Die Stadt Bleicherode liegt im so genannten ländlichen Raum; dabei ist ihr im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP – NT) die zentralörtlichen Funktion eines Unterzentrums zugeordnet worden. Zu ihrem Verflechtungsbereich zählen die Gemeinden: Branderode, Etzelsrode, Friedrichsthal, Holbach, Kehmstedt, Kleinbodungen, Klettenberg, Kraja, Liebenrode, Limlingerode, Lipprechterode, Mackenrode, Obersachswerfen, Pützlingen, Schiedungen und Trebra.

Im Rahmen ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung hat die Stadt Bleicherode folgende raumordnerischen Erfordernisse zu berücksichtigen:

„Der ländliche Raum muss eine attraktive Alternative zu den Räumen mit Verdichtungstendenzen erhalten und ausgebaut werden. Er weist im Allgemeinen bessere Umweltbedingungen auf. Gleichzeitig muss es gelingen, Arbeitsplatzangebot, soziale/technische Infrastruktur etc. so auszubauen, dass eine weitere Abwanderung der Bevölkerung verhindert wird. Die Ansiedlung kleiner und mittelständischer Betriebe zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur insgesamt wird als besonders geeignet angesehen. Von großer Bedeutung ist weiterhin der effektive Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur besseren Erschließung des ländlichen Raumes insgesamt. Die Anbindung von Gewerbestandorten, die Erschließung für den Fremdenverkehr, möglichst geringe Entfernungen zwischen Arbeiten und Wohnen sowie insbesondere die Anbindung aller Orte an das öffentliche Verkehrsnetz – untereinander und an die zentralen Orte – müssen gewährleistet sein (Begründung Kap. 2.2).“

„Unterzentren sollen so ausgestattet sein, dass sie die Grundversorgung für die Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches gewährleisten und darüber hinaus in einem ihrer Lage entsprechenden Maße als sozioökonomische Schwerpunkte gelten können (Ziele Kap.3.1.3).“

„Die zentralen Orte sichern für die gesamte Fläche der Region die überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen. Sie bilden somit eine wichtige Grundlage für eine gezielte Standortpolitik und für einen effektiven Einsatz der öffentlichen Mittel (Begründung Kap. 3.1).“

Da es sich im vorliegenden Fall um einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan handelt (Bestandsschutz) und die Planänderung den Grundzug der Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Gewerbegebiet und der Bode nicht berührt, werden aus Sicht der Stadt Bleicherode die Belange der Raumordnung und Landesplanung (Überschreitung der raumordnerisch zulässigen Dimensionen für das Unterzentrum Stadt Bleicherode) durch das konkrete Planvorhaben nicht begründet.

Die Stadt Bleicherode kann also davon ausgehen, dass der Inhalt des in Rede stehenden Bauleitplans nach erfolgter Planänderung mit den Zielen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich übereinstimmt und die Stadt Bleicherode somit ihrer Anpassungspflicht gem. § 1 (4) BauGB in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

3.3. Flächennutzungsplan der Stadt Bleicherode

Die Stadt Bleicherode besitzt keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Damit beurteilt sich die Planänderung verfahrensrechtlich nach § 8 (4) BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan).

3.4. Verhältnis zu anderen vorhandenen Planungen der Stadt Bleicherode

Konflikte mit anderen Planungen, Bauleitplänen oder Satzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht der Stadt Bleicherode nicht erkennbar und können somit ausgeschlossen werden.

3.5. Planungen benachbarter Gemeinden

Durch den Inhalt der Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode werden die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt.

4. Begründung der Wahl des Planverfahrens nach §13 BauGB

4.1. Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB

Die Vorgaben der Plan - UP - Richtlinie wurden für das Bauplanungsrecht im Jahr 2004 mit dem EAGBau durch umfangreiche Änderungen des Baugesetzbuchs umgesetzt. So bestimmt seitdem der § 2 (4) Satz 1 BauGB, dass grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ausnahmen hiervon regelt der § 13 (3) Satz 1 BauGB für das vereinfachte Verfahren. In diesem wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Mit der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung des BauGB wurde diese Regelung dahingehend ergänzt, dass im vereinfachten Verfahren außerdem von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen wird. Außerdem ist § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.

Die Zulässigkeit der Wahl des vereinfachten Planänderungsverfahrens nach § 13 (1) BauGB wird durch die Stadt Bleicherode wie folgt begründet:

Durch den konkreten Inhalt der Planänderung

- werden die Grundzüge des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht berührt und an den ursprünglichen Intentionen der Stadt Bleicherode grundsätzlich festgehalten,
- wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder nach Landesrecht unterliegen (Nr. 18.8 der Anlage 1 „Liste UVP - pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der Anlage 1 zu §§ 2 (3), 3 Satz 1 und 4 Satz 2 ThürUVPG - Liste der nach Landesrecht „UVP - pflichtigen Vorhaben“ des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG), nicht vorbereitet oder begründet,
- gibt es keine Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Aus den dargelegten Gründen wurde gemäß § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen und § 4c nicht angewendet.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen außerhalb (durch eine Verpflichtungserklärung gemäß § 1a (3) BauGB) realisiert und gesichert werden.

4.2. Durchführung des Planverfahrens gemäß § 13 BauGB

Das Planverfahren zur Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode soll gemäß § 13 (2) Nr.2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren durch eine Betroffenenbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB erfolgen.

Da die Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode gem. § 8 (2) BauGB nicht aus einem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bleicherode entwickelt wurde, bedarf die Planänderung nach dem am 20. Juli 2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) novelliertem BauGB am Ende des Verfahrens der Genehmigung durch Landratsamt Nordhausen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist diese Genehmigung zur Planänderung anschließend durch die Stadt Bleicherode ortsüblich bekannt zu machen. Die Unterlagen zur Planänderung sind mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Unterlagen zur Planänderung eingesehen werden können. Mit der Bekanntmachung tritt die Planänderung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

5. Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 1 bis 11 BauGB

Die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 11 BauGB zu berücksichtigenden Belange waren Gegenstand der Aufgabenanalyse der zu lösenden Planungsaufgabe bei der Planänderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes und wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt.

Da durch die Planänderung keine boden- oder weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Spannungen verursacht werden, kann man also gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB zusammenfassend davon ausgehen, dass durch die Planänderung keine wesentlichen oder gar erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

6. Inhalt der Planänderung – Beschreibung der geänderten Festsetzung

6.1. Allgemeines

Ziel der Stadt Bleicherode ist es, nur die in Rede stehende textliche Festsetzung Nr. 9.14 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Hinblick auf die seitens der Stadt Bleicherode bezweckten städtebaulichen Zielausrichtung rechtseindeutig zu ändern.

6.2. Inhalt der Änderung der Festsetzung Nr. 9.14

Es wurde bereits in den Kap. 1.2. und 1.3. der vorliegenden Begründung hingewiesen, dass die Stadt Bleicherode festgestellt hat, dass die Textliche Festsetzung Nr. 9.14 im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet A -Gemeindemühlenweg“ im Hinblick auf die betroffenen, ehemaligen Flurstücke 86/1 und 86/2 der geplanten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Gemeindemühlenweg II“ entgegensteht.

Aus den genannten Gründen soll seitens der Gemeinde Ilfeld diese Festsetzung entsprechend geändert und die betroffenen Grundstücke herausgenommen werden und wird wie folgt begründet:

- Durch die Änderung dieser Festsetzung unter Herausnahme der beiden ehemaligen Flurstücke 86/1 und 86/2 wird der ehemals beabsichtigte Grundzug für die gewässerbegleitenden Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Gewerbegebiet und der Bode nicht wesentlich beeinträchtigt.

Handwritten note: keine Fl. - St. ?



- Die notwendigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen außerhalb (durch eine Verpflichtungserklärung gemäß § 1a (3) BauGB) realisiert und gesichert werden.
- Gleichzeitig wurden in der geänderten Textlichen Festsetzungen die mittlerweile geänderten katasterlichen Grundlagen (neue Flurstücksbezeichnungen) berücksichtigt.

Die Stadt Bleicherode kann dadurch im Rahmen ihrer gesetzlich zugeordneten Planungshoheit den Standort der beiden Firmen Gesi und Streubel nachhaltig sichern und das Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu Ende führen.

7. Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Durch die Planänderung wird kein erhöhter Bedarf an Grund und Boden begründet.

8. Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Seitens der Stadt Bleicherode sind zur Realisierung des Bauleitplans keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

9. Maßnahmen zur Realisierung der Planung

Die alsbaldige Verwirklichung des Bauleitplans ist ausschließlich abhängig von der Dauer des notwendigen Planverfahrens. Eine genaue Aussage zum Zeitablauf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

10. Planverfasser

Nordhausen / Bleicherode, Oktober 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meißner', is written over a horizontal line. Below the line, the name 'Meißner' is printed in a small, sans-serif font.

11. Gefasste Beschlüsse

Vorliegende Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A - Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode wurde vom Stadtrat der Stadt Bleicherode durch Beschluss vom 01.10.2008 gemäß § 3 (2) BauGB zur Betroffenenbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 gebilligt.

Bleicherode, den 26. OKT. 2008

Siegel




(Rostek)
Bürgermeister

Vorliegende Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A - Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode wurde vom Stadtrat der Stadt Bleicherode zum Satzungsbeschluss am 01.10.2008 gebilligt.

Bleicherode, den 26. OKT. 2008

Siegel




(Rostek)
Bürgermeister

12. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Zusammenstellung der im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet A - Gemeindemühlenweg“ der Stadt Bleicherode im Verfahrensschritt gemäß §§ 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen (Anregungen - I) und Darstellung der Bewertung (Abwägung der Gemeinde - II) erfolgt auf den nächsten Seiten.

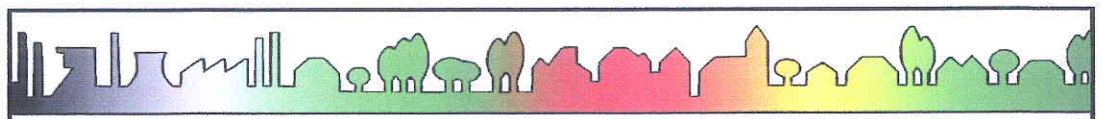


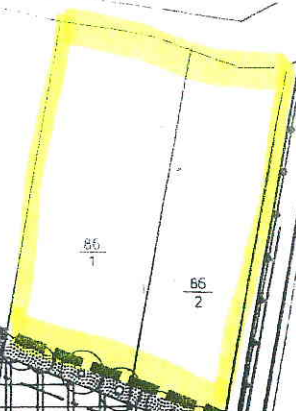
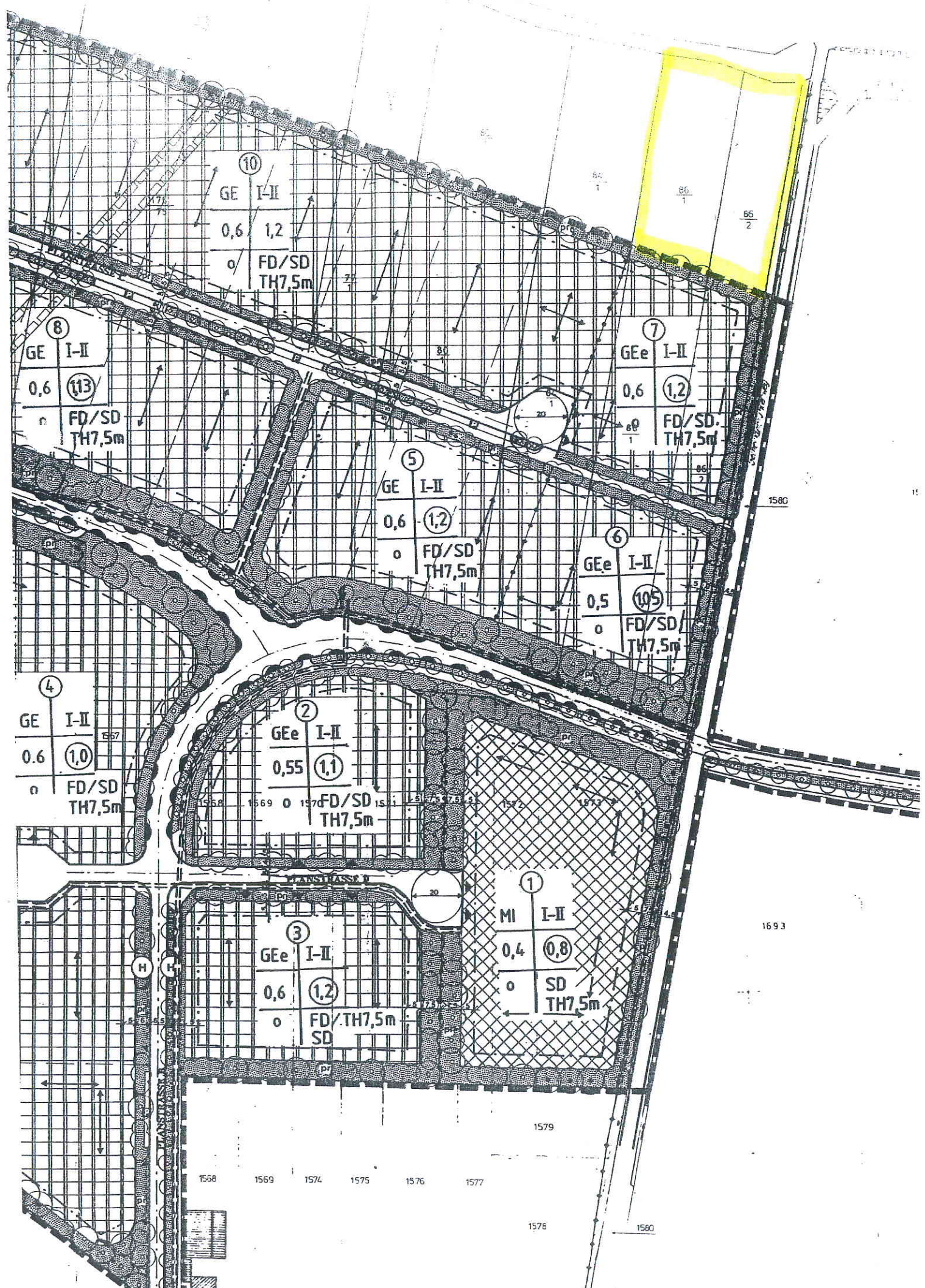
Anlage 1

Durchschnitt

Verfahrensstand: Oktober 2008

Verfahrensschritt: Rechtsplan gemäß § 10 BauGB





⑩
GE I-II
0,6 1,2
FD/SD
TH7,5m

⑧
GE I-II
0,6 ⑩⑬
FD/SD
TH7,5m

⑦
GEE I-II
0,6 ⑩⑫
FD/SD
TH7,5m

⑤
GE I-II
0,6 ⑩⑫
FD/SD
TH7,5m

⑥
GEE I-II
0,5 ⑩⑮
FD/SD
TH7,5m

④
GE I-II
0,6 ⑩⑯
FD/SD
TH7,5m

②
GEE I-II
0,55 ⑩⑰
FD/SD
TH7,5m

①
MI I-II
0,4 ⑩⑱
SD
TH7,5m

③
GEE I-II
0,6 ⑩⑲
FD/TH7,5m
SD

1568 1569 1574 1575 1576 1577

1579

1575

1580

1580

1693

85
1

85
2

85
2

857

H

G